

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 018/2011
Teilbereich Brandschutz	
Datum 29.03.2011	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	04.04.2011			
Samtgemeinderat	11.04.2011			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Heil	GBM	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Ernennung von Ehrenbeamten

Beschlussvorschlag:

Herr Tobias Hurlbeck wird zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Stützpunktwehr Süpplingen ernannt und für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Herr Tobias Hurlbeck wurde von der Feuerwehr Süpplingen am 09.01.2010 zum stellvertretenden Ortsbrandmeister gewählt.

Die Wahl wurde vom Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 18.01.2010 bestätigt.

Da dem Kameraden Hurlbeck für die Ernennung und die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis der erforderliche Gruppenführerlehrgang fehlte, erfolgte seine Einsetzung gem. § 6 DienstgradVO-FF für zwei Jahre kommissarisch.

Herr Hurlbeck hat den Lehrgang erfolgreich absolviert, so dass nunmehr die Ernennung und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren erfolgen kann.

Nach einer Änderung der Feuerwehrverordnung darf die kommissarische Wahrnehmung einer Aufgabe von maximal zwei Jahren nicht auf die Dienstzeit nach § 13 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 NBrandschG angerechnet werden, da die Voraussetzung für die Übertragung dieser Funktion erst nach erfolgter fachlicher Qualifikation, d. h. nach Ende der kommissarischen Beauftragung, erfüllt werden.

Somit kann die erstmalige Übernahme einer Funktion, für die eine Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis vorgesehen ist, maximal 8 Jahre andauern. (2 Jahre kommissarische Wahrnehmung + 6 Jahre Ehrenbeamtenverhältnis).